

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, sollen Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben, und die als Region eine Einheit bilden, sich zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammenschließen. Die Bildung eines solchen Verbandes ist über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden **oder von Amts wegen** durch die Landesregierung zu verordnen. Zugleich ist zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet.

Gemäß § 4 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, ist ein Tourismusverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden.

Durch die Gemeindezusammenlegung verringert sich in den meisten mehrgemeindigen (§ 4 Abs. 3) Tourismusverbänden auch die Anzahl der den Tourismusverbänden bildenden Gemeinden. Davon sind folgende – insgesamt 32 - § 4 Abs. 3 Tourismusverbände betroffen:

Die Tourismusverbände Almfrische Gleinalm, Alpenregion Nationalpark Gesäuse, Apfelfand-Stubenbergsee, Ausseerland – Salzkammergut, Deutschfeistritz-Peggau-Übelbach, Die besten Lagen.Südsteiermark, Die Südsteirische Weinstraße, Grimming-Donnersbachtal, Gröbminger Land, Haus im Ennstal-Aich-Gössenberg, Hochschwab, Joglland-Waldheimat, Kindberg - Mürztaler Streuobstregion, Lipizzanerheimat, Murau-Kreischberg, Naturpark Almenland Teichalm-Sommeralm, Naturpark Pöllauertal, Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen, Palten-Liesing-Erlebnistäler, Region Bad Gleichenberg, Region Pölstal, Sasstal, Schilcherland Deutschlandsberg, Schilcherland-Stainz-Reinischkogel, Steirische Rucksackdörfer, Stiefingtal, Südliche Weststeiermark, Sulmtal-Koralm, Sulmtal Sausal-Südsteirische Weinstraße, Tourismus am Spielberg, Waldheimat-Steirischer Semmering, Wechselland.

Aus Gründen der Minimierung des bürokratischen Aufwandes in den Verbänden und um ab 1. Jänner 2015 ein kontinuierliches Arbeiten sicher zu stellen, sollen diese Tourismusverbände von Amts wegen verordnet werden.

14 Tourismusverbände werden zu Einzelverbänden. Da der Tourismusverband ex lege entsteht, ist für diese keine gesonderte Verordnung zu erlassen.

Bei vier mehrgemeindigen Tourismusverbänden treten keinerlei Änderungen ein.

Die genannten Tourismusverbände sind somit bereits vor der Gemeindezusammenlegung als mehrgemeindige Tourismusverbände verordnet.

2. Inhalt:

Inhaltlich verringert sich lediglich die Anzahl der den gemeinsamen Tourismusverband bildenden Gemeinden. Somit bilden zahlenmäßig zwar weniger Gemeinden, diese jedoch mit der gleichen geographischen Ausdehnung, den von Amts wegen verordneten „neuen“ Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992. Mit in Kraft treten dieser Verordnungen am 1. 1. 2015 treten gleichzeitig die seinerzeitigen Verordnungen – noch mit mehr Gemeinden – außer Kraft.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.